

labmed Sektion Zentralschweiz

Statuten

Abkürzungen:	DV	Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
	HV	Hauptversammlung der Sektion
	labmed	Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen labmed Sektion Zentralschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 2

Zweck

Zweck des labmed Sektion Zentralschweiz ist:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder in beruflichen und wirtschaftspolitischen Belangen.
- Information der Mitglieder über berufliche, soziale und verbandspolitische Angelegenheiten.
- Durchführung von Veranstaltungen und Kursen, insbesondere zur berufsbezogenen Fortbildung.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft der Sektion Zentralschweiz ist automatisch die Mitgliedschaft im Zentralverband verbunden.

Ordentliche Mitglieder

Diplomierte Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder BBT registrierten Diplom können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Juniormitglieder

Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker in Ausbildung können die Juniormitgliedschaft erlangen. Nach erfolgter Diplomierung erhalten sie den Status eines ordentlichen Mitglieds. Juniormitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht und können als Vorstandsmitglied oder Delegierte gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen die Sektion Zentralschweiz besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Sektionsmitgliedes durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder der Sektion sind nicht automatisch Ehrenmitglieder des Zentralverbandes.

ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder gelten verwandte Berufsgruppen und weitere Interessierte welche die Zielsetzung der Sektion Zentralschweiz unterstützen und fördern.
Ausserordentliche Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht als Vorstandsmitglied oder Delegierte gewählt werden.

Mitgliedschaft in mehreren Sektio-

Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber labmed bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu

nen	bezeichnenden Stammsektion. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist durch das Mitglied der Geschäftsstelle labmed Schweiz schriftlich mitzuteilen.
Austritt	Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle labmed Schweiz schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Zentralschweiz oder labmed Schweiz nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand labmed Sektion Zentralschweiz oder vom Vorstand labmed Schweiz in gegenseitigem Einverständnis ausgeschlossen werden.
Spezielles	Findet die Sektion zu wenig Vorstandsmitglieder um eine eigenständige, funktionstüchtige Sektion zu gewährleisten, so ist die Fusion mit einer anderen Sektion zu prüfen oder die Sektion gegebenenfalls aufzulösen. Die Mitglieder der Sektion bleiben auf alle Fälle Mitglieder von labmed Schweiz.

Art. 4 Beiträge

Sektionsbeitrag	Die Höhe des Sektionsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
Zentralbeitrag	Der Beitrag der Mitglieder an den Zentralverband wird durch die Delegiertenversammlung labmed festgelegt.

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion Zentralschweiz sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 6 Haupt- versammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der Sektion Zentralschweiz. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung labmed zusammen.

Anträge	Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
Einladung	Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
Tagesordnung	Die Hauptversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
Ausserordentliche Hauptversammlung	Die Sektion kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einberufen werden. Zur ausserordentlichen Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit	Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Abstimmungen und Wahlen	Die HV beschliesst durch offenes oder geheimes einfaches Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautenden Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.
Leitung	Die HV wird von der Präsidentin, vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Delegierte für die DV	Die Delegierten für die DV des labmed werden von der Hauptversammlung der Sektion gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Geschäfte	Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten HV - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets - Entlastung des Vorstandes - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder - Wahl der Delegierten labmed - Wahl der Rechnungsrevisoren - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Statutenrevision - Genehmigung Beitritt zu oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen - Auflösung der Sektion

Art. 7

Sektionsvorstand Zusammensetzung

Der Sektionsvorstand setzt sich in der Regel aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen (minimal 3, maximal 7), die vorzugsweise aus verschiedenen Kantonen der Zentralschweiz stammen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung, Beschlussfassung

Der Sektionsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Teilnahme an den Sektionskonferenzen
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglementes
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen mit entsprechendem Pflichtenheft sowie Wahl deren Mitglieder
- Einsetzen ständiger oder temporärer Vertretungen der Sektion in anderen Organisationen sowie Wahl deren Mitglieder
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Information der Mitglieder und der Delegierten

- Suche von Delegierten für Vertretung der Sektion an der DV des labmed Zentralverbandes
- Vorbereitung der Sektionenkonferenz und der Delegiertenversammlung von labmed
- Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen und sektionsspezifischen Anlässen

Unterschrift

Der Sektionsvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

**Art. 8
Rechnungsrevision**

Die HV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollten nicht beide Rechnungsrevisorinnen/-revisoren gleichzeitig ersetzt werden. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Sektion Zentralschweiz und haben zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

**Art. 9
Haftung**

Die Sektion Zentralschweiz haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Zentralschweiz oder des labmed Schweiz sind ausgeschlossen. Die Sektion haftet nicht für Verbindlichkeiten des labmed Schweiz.

**Art. 10
Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

**Art. 11
Auflösung und
Liquidation**

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des labmed Sektion Zentralschweiz bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des labmed Sektion Zentralschweiz mit der gleichen Zweidrittelmehrheit zu beschliessen. Dieses Vermögen darf weder zur Gründung einer neuen Sektion verwendet, noch unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

**Art. 12
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 13
Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des labmed Sektion Zentralschweiz.

Die vorliegenden Statuten wurden an der 21. ordentlichen HV vom 24. März 2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. 03. 2000 und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 24. März 2011

.....

Präsidentin/Präsident labmed Sektion Zentralschweiz

.....

Vizepräsidentin/Vizepräsident labmed Sektion Zentralschweiz

Diese Statuten wurden amvom Zentralvorstand labmed genehmigt.